

Altach, 23. Dezember 2020

## VERORDNUNG

### über die Änderung der Hundeabgabeverordnung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Altach vom 22.12.2020 wird auf Grund des § 16 Abs. 1 Z 11 i.V.m. § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, idgF sowie des § 50 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, der §3 der Hundeabgabeverordnung vom 28.2.1991 wie folgt geändert:

#### § 3 Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird mit € 54,97 pro Jahr für den ersten Hund (männlich und weiblich) und mit € 83,51 pro Jahr für jeden weiteren Hund festgesetzt.

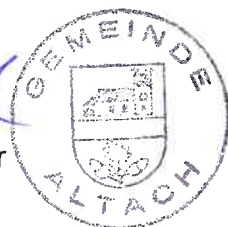
Für Kampfhunde (nach § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden, LGBl.Nr. 4/1992) wird die Hundeabgabe mit € 700,00 pro Jahr bestimmt.

Hundehalter, welche eine Ausgleichszulage zur Pension beziehen, haben für den ersten Hund jeweils nur die halbe Hundeabgabe zu entrichten, nicht jedoch bei Haltung eines Kampfhundes.

Erfolgt eine Ausbildung des Hundes, wird zum Beispiel der Hundeführerschein gemacht oder die Begleithundeprüfung abgelegt, so wird die Abgabe einmalig um die Kosten der Ausbildung, höchstens jedoch um die Höhe einer Jahresabgabe, gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, für Hunde, die einem Bescheid gemäß § 4 oder § 5 des Landes-Sicherheitsgesetzes unterliegen.

Die Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

  
Mag. Markus Giesinger, Bürgermeister  
für die Gemeindevertretung Altach



angeschlagen am: 28.12.20  
abgenommen am:

Altach, 23. Dezember 2020

## VERORDNUNG

### über die Änderung der Wassergebührenverordnung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Altach vom 22.12.2020 werden gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 15 und § 17 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF, die §§ 3,10 der Wassergebührenverordnung vom 18.12.2018 wie folgt geändert:

#### § 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 23,92 (zzgl. 10% USt.)

#### § 10 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt € 1,222 (zzgl. 10% USt.) pro m<sup>3</sup>.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

  
Mag. Markus Giesinger, Bürgermeister  
für die Gemeindevertretung Altach



angeschlagen am: 28.12.20  
abgenommen am:

Altsch, 23. Dezember 2020

## VERORDNUNG

### über die Änderung der Kanalordnung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Altsch vom 22.12.2020 werden gem. § 16 Abs 1 Z 15 und § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF iVm §§ 11 ff des Gesetzes über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen idgF, die §§ 9 und 14 der Kanalordnung vom 18.12.2018 wie folgt geändert:

§ 9 Abs 2 (Beitragssatz) hat zu lauten:

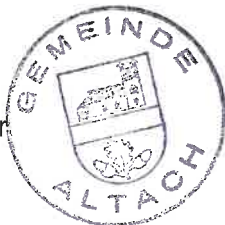
Der Beitragssatz beträgt € 39,98 (zuzgl. 10% USt.) mit ARA das sind 8 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3,00 m entspricht. (€ 499,75)

§ 14 Abs 1 (Gebührensatz) hat zu lauten:

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser wird mit € 3,467 (zuzgl. 10% MWSt.) mit ARA festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

  
Mag. Markus Giesinger, Bürgermeister  
für die Gemeindevertretung Altsch



angeschlagen am: 28.12.20  
abgenommen am:

Altach, 23. Dezember 2020

## VERORDNUNG

### über die Änderung der Abfallgebühren-Verordnung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Altach vom 22.12.2020 werden gem. Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 und 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl Nr. 1/2006 idgF, der §4 der Abfallgebührenverordnung vom 25.6.2013 wie folgt geändert:

#### §4 (Gebührenhöhe) Abs 2 lit d und e haben zu lauten:

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| d) 20 l Restabfallsack | € 1,60 (inkl. USt.) |
| e) 40 l Restabfallsack | € 3,20 (inkl. USt.) |

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

  
Mag. Markus Giesinger, Bürgermeister  
Für die Gemeindevertretung Altach



angeschlagen am: 28.12.20  
abgenommen am:

## VERORDNUNG

### über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF. sowie der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idgF werden mit Beschluss der Gemeindevertretung Altach vom 22.12.2020 die §§ 2, 3 und 4 der Friedhofsgebührenordnung 1977 wie folgt geändert:

#### § 2

##### Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Sondergräber für Erwachsene	€ 845,55
b) Sondergräber für Kinder	€ 68,71
c) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 4 Urnen)	€ 602,46
d) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 2 Urnen)	€ 301,23
e) Gemeinschaftsgrab (Urnen)	€ 126,83
f) Sondergräber für Urnenbestattungen (Erdurnengräber)	€ 803,27

#### § 3

##### Verlängerungsgebühren

Die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 15 Jahren betragen:

a) Sondergräber für Erwachsene	15 Jahre	€ 845,55
b) Sondergräber für Kinder	15 Jahre	€ 68,71
c) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 4 Urnen)	15 Jahre	€ 602,46
d) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 2 Urnen)	15 Jahre	€ 301,23
e) Sondergräber für Urnenbestattungen (Erdurnengräber)	15 Jahre	€ 803,27

#### § 4


##### Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a) Sondergräber für Kinder	€ 202,98
b) Sondergräber für Erwachsene	€ 1.116,39
c) Urnenbestattung (Urnennischen, Sondergräber für Erwachsene, Gemeinschaftsgrab, Urnenerdgräber)	€ 202,98

Die Friedhofsgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

  
Mag. Markus Giesinger, Bürgermeister  
Für die Gemeindevertretung Altach



angeschlagen am: 28.12.20  
abgenommen am:



## VERORDNUNG

### über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung Islamischer Friedhof Altach

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Altach vom 2.12.2020 werden die §§ 2, 3, 4 der Friedhofsgebührenordnung Islamischer Friedhof Altach der Gemeindevertretung Altach vom 29.03.2012 gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF sowie der Ermächtigung im Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF, wie folgt geändert:

#### § 2

##### Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren (inklusive Grabeinfassung) werden für die Dauer des Benützungsrechtes (§ 11 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Kindergräber	534,51 Euro
b) Einzelgräber	1.602,23 Euro
c) Familiengräber	2.590,80 Euro

(2) Die Kosten für Kopf- und Fußsteine sind von den Benützungsberechtigten zu tragen.

#### § 3

##### Verlängerungsgebühren

(1) Die Verlängerungsgebühren werden für die Dauer des Benützungsrechtes (§ 11 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a. Kindergräber	287,38 Euro
b. Einzelgräber	860,86 Euro
c. Familiengräber	1.721,72 Euro

(2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 BestG. sind die Grabstättengebühren anteilmäßig zu berechnen.

(3) Die Friedhofsgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### § 4

##### Gebühren im Zuge der Bestattung

(1) für jede Erdbestattung (Öffnen und Schließen der Grabstätte, inkl. Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen)

a. im Einzel- und im Familiengrab	1.797,39 Euro
b. im Kindergrab	490,46 Euro

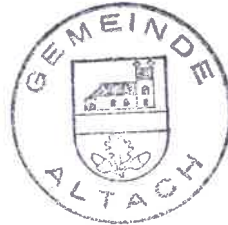
(2) Aufbahrungsgebühren

a. Aufbahrungsgebühr	127,73 Euro
b. Aufbahrungsgebühr für Kinder	42,14 Euro

- (3) Samstagszuschlag
- a. Bestattungsgebühreuzschlag im Einzel- und Familiengrab 638,60 Euro
  - b. Bestattungsgebühreuzschlag im Kindergrab 213,30 Euro
- (4) Überführungen
- a. Beistellung der Einrichtungen im Zuge einer Überführung 510,90 Euro
  - b. Samstag/ Sonntag - Zuschlag bei Überführungen 127,73 Euro

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

  
Mag. Markus Giesinger, Bürgermeister  
Für die Gemeindevertretung Altsch



angeschlagen am: 28.12.20  
abgenommen am: